

SATZUNGEN DES VEREINS DER ABSOLVENTEN UND FREUNDE DER HÖHEREN LEHRANSTALTEN FÜR FORSTWIRTSCHAFT

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen Verein der Absolventen und Freunde der Höheren Lehranstalten für Forstwirtschaft und hat seinen Sitz in Bruck an der Mur.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele. Er hat seine Aufgaben im österreichischen, europäischen und sozialen Geist zu erfüllen und bezweckt:

- a) die Absolventen der Höheren Lehranstalten für Forstwirtschaft zur Wahrung und Förderung ihrer ideellen, beruflichen und wirtschaftlichen Interessen sowie zur Hebung ihres sozialen Ansehens zusammenzuschließen;
- b) an der Förderung der österreichischen und europäischen Forstwirtschaft mitzuwirken und insbesondere die Fühlungnahme zwischen Theorie und Praxis inniger zu gestalten;
- c) an der Entwicklung der forstlichen Ausbildung mitzuwirken und die Interessen der Studierenden wahrzunehmen und zu unterstützen;
- d) über den forstlichen Bereich hinausgehende, gemeinsame Interessen der Absolventen zu vertreten.

§ 3 Aufbau des Vereines

(1) Der Verein besteht aus den beiden Sektionen Bruck/Mur und Gainfarn. Die einzelnen Sektionen sind für sich selbständig und haben in ihren Belangen volle Entscheidungsfreiheit.

(2) Die Sektionen bestehen aus den Mitgliedern der jeweiligen Schulen.

(3) Die Sektion vertritt die Interessen in speziellen Angelegenheiten auf die jeweilige Schule bezogen. Betreffend Angelegenheiten gemäß § 2 beide Sektionen, so ist ein gemeinsames Vorgehen obligatorisch.

(4) Die Vertretung des Vereines erfolgt durch die Organe gemäß § 8.

§ 4 Finanzielle Mittel

(1) Die finanziellen Mittel des Vereines sind:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Zuwendungen und Spenden
- c) Erträge aus Veranstaltungen und Werbeeinschaltungen in der Vereinszeitung

(2) Ideelle Mittel: Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Wanderungen, Diskussionsabende, Herausgabe eines Mitteilungsblattes, usw.

(3) Über die Verwaltung der Budgetmittel entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede physische oder juristische Person sein, die sich bereit erklärt, die Ziele des Vereines zu fördern.

(2) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt über schriftliche Ansuchen durch Beschluß des Vorstandes und kann mit Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluß.

(2) Jedes Mitglied kann jederzeit austreten, wenn es seinen Pflichten dem Verein gegenüber nachgekommen ist. Wenn sich ein Mitglied innerhalb oder außerhalb des Vereines unehrenhaft benimmt, die Standesinteressen grob verletzt, die Beschlüsse der Vollversammlung oder des Vorstandes nicht befolgt, die Mitgliedsbeiträge nicht leistet, die Satzung des Vereines grob verletzt oder sonst das Ansehen des Vereines schädigt, kann es vom Vorstand mit Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Weder Ausschluß noch Austritt geben ein Recht auf das Vermögen des Vereines oder auf eingezahlte Beiträge.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Vollversammlungen sowie am Gesamtwirken des Vereines teilzunehmen und die Vorteile daraus zu genießen.

(2) Die Rechte der Mitglieder gehen mit dem Tage des freiwilligen Austrittes bzw. mit dem Tage der Aussendung der Mitteilung über die erfolgte Ausschließung verloren. Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele und Zwecke des Vereines zu verfolgen, die Mitgliedsbeiträge zu entrichten und die Satzung treu zu befolgen.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:

- a) Vollversammlung (§ 9);
- b) Vorstand (§ 10);
- c) Ausschüsse (§ 11);
- d) Schiedsgericht (§ 12)

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die **Mitgliederversammlung** ist alle drei Kalenderjahre abzuhalten. Alle Mitglieder sind mindestens 20 Tage vor dem Stattfinden schriftlich einzuladen. Der Vorstand beschließt Ort, Zeit und Tagesordnung. Die Vollversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens **ein Zehntel** der Mitglieder schriftlich verlangt, oder der Vorstand einstimmig dies wünscht.

(2) Anträge für die Tagesordnung, die mindestens vier Tage vor der Vollversammlung beim Vorstand schriftlich eingebracht wurden, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dringlichkeitsanträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Dringlichkeit beschließt, oder ein Vorstandsmitglied den Antrag zur wichtigen Sache erklärt. Anträge auf Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines können niemals als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.

(3) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn ein Viertel der Mitglieder durch sie vertreten erscheint. Ist eine Vollversammlung beschlußunfähig, so ist eine weitere nach einer Wartezeit von einer halben Stunde unter Beibehaltung der selben Tagesordnung unter allen Umständen beschlußfähig.

(4) Stimmberechtigt in der Vollversammlung sind alle Mitglieder. Mitglieder, die mit ihrem Beitrag unentschuldig drei Jahre im Rückstand sind, verlieren ihr Stimmrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Mitglieder können ihr Stimmrecht schriftlich ausüben, oder nach rechtzeitiger schriftlicher Anzeige an den Vorstand auf Grund einer schriftlichen Vollmacht einem anderen Mitglied übertragen. Die Übertragung von mehr als fünf Vollmachten auf eine Person ist unzulässig. Das passive Wahlrecht in den Vereinsvorstand steht allen Mitgliedern zu.

(5) Sämtliche Beschlüsse und Wahlen erfordern, soweit die Satzungen nichts anderes bestimmen, absolute Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit erscheint der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet in einem solchen Fall das Los.

(6) Die Abstimmung erfolgt in der Regel mündlich. Bei Wahlen ist dann schriftlich abzustimmen, wenn dies ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.

(7) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Vereinsobmann, in dessen Verhinderung der Vereinsobmannstellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Die Vollversammlung gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.

(8) Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Wahl von je einem Rechnungsprüfer aus jeder Sektion;
- d) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;

- f) Satzungsänderungen bei Beschlußfähigkeit der Vollversammlung;
- g) Auflösung des Vereines mit Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens einem Viertel der Mitglieder;
- h) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vereinsobmann, zwei Sektionsobmännern, einem Kassier und drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand hat das Recht, bis zu vier Mitglieder in den Vorstand zu kooptieren.

Die Funktionsdauer des Vorstandes erstreckt sich auf den Zeitraum von drei Kalenderjahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte. Er vollzieht die Beschlüsse der Vollversammlung und entscheidet in allen der Vollversammlung nicht vorbehaltenen Angelegenheiten.

(2) Der Verein wird nach außen durch seinen Vereinsobmann vertreten. Bei dessen Verhinderung erfolgt die Vertretung durch den Vereinsobmannstellvertreter oder ein vom Vereinsobmann bevollmächtigtes Vorstandsmitglied. Die Funktionen Vereinsobmann und Vereinsobmannstellvertreter müssen auf Brucker und Gainfarner Vorstandsmitglieder aufgeteilt werden, wobei der Vereinsobmannstellvertreter gleichzeitig Sektionsobmann sein muß.

(3) Die Sektionen werden nach außen durch den jeweiligen Sektionsobmann vertreten. Bei dessen Verhinderung erfolgt die Vertretung durch den Vereinsobmann oder ein vom Sektionsobmann bevollmächtigtes Vorstandsmitglied.

(4) Die Vorstandssitzungen werden vom Vereinsobmann oder vom Vereinsobmannstellvertreter einberufen. Der Vereinsobmann oder Vereinsobmannstellvertreter leitet, eröffnet und schließt alle Veranstaltungen des Vereines.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen; er ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder verständigt und der Vereinsobmann oder sein Stellvertreter und weitere vier Mitglieder anwesend sind. An der Sitzung verhinderte Vorstandsmitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Die Übertragung von mehr als einer Vollmacht auf eine Person ist unzulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsobmannes (Stellvertreters). Die Geschäftsordnung gibt sich der Vorstand selbst.

(6) Schriftliche Aussendungen den gemeinsamen Verein betreffend, werden vom Vereinsobmann unter Rücksprache mit den Sektionsobmännern gefertigt.

(7) In finanziellen Angelegenheiten sind Obmann oder Kassier unabhängig voneinander zeichnungsberechtigt.

§ 11 Ausschüsse

(1) In den Ausschüssen werden spezielle Probleme und Anliegen des Vereines erörtert. Die Ergebnisse können als Grundlage der Beschlüsse des Vorstandes oder der Vollversammlung dienen.

(2) Es besteht die Möglichkeit in den Ausschüssen auch Nichtmitglieder mitwirken zu lassen.

(3) Es gibt zwei Arten von Ausschüssen:

- a) Permanente Ausschüsse
- b) Temporäre Ausschüsse

(4) Permanente Ausschüsse werden jeweils von den einzelnen Sektionen gebildet. Sie treten mindestens einmal jährlich zusammen. Zu den Sektionsausschußversammlungen bezüglich § 2 lit. c sind vom Vereinsobmann oder dem jeweiligen Sektionsobmann mindestens folgende Personen schriftlich einzuladen: Vereinsobmann, jeweiliger Sektionsobmann, Direktor, ein Lehrervertreter, ein Schülervertreter, ein Elternvertreter.

(5) Temporäre Ausschüsse werden vom Vorstand oder der Vollversammlung durch einfache Mehrheit nach Bedarf gebildet.

§ 12 Schlichtungseinrichtung

(1) Streitigkeiten, die aus Vereinsverhältnissen entspringen, werden durch eine **Schlichtungseinrichtung behandelt**. Beide Streitparteien wählen je einen Schiedsrichter; diese wählen gemeinsam einen Dritten zum Vorsitzenden **der Schlichtungseinrichtung**. Kann keine Einigung bezüglich des Vorsitzenden **der Schlichtungseinrichtung** erzielt werden, wird ein Vorsitzender durch das Los bestimmt.

(2) Das Schiedsgericht ist nur beschlußfähig, wenn alle Schiedsrichter anwesend sind und ihre Stimme abgeben. Der Schiedsspruch wird mit Stimmenmehrheit gefällt. Eine Berufung gegen den Schiedsspruch ist nicht möglich.

§ 12 Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Vollversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Vollversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 13 Entschädigung

Kosten, die durch notwendigen Einsatz im Vereinsinteresse anfallen, sind zu entschädigen. Über Entschädigungen entscheidet der Vorstand.

§ 15 Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen

Stimmen beschlossen werden, wobei die Anwesenheit von mindestens einem Viertel der Mitglieder notwendig ist.

(2) Diese Vollversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt; es darf jedenfalls in keiner Weise den Vereinsmitgliedern zugute kommen.

§ 16 Bemerkungen zu den Statuten

Wenn in den Statuten von „Vereinsobmann“, „Sektionsobmann“, „Kassier“ usw. die Rede ist, sind stets beide Geschlechter gemeint. Die Verwendung der maskulinen Form ist keinesfalls eine Geringschätzung des weiblichen Geschlechtes.